



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lüders, W.: Johannes Rösing.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Johannes Rösing. *)

Die Aristokratie ist kalt, vergeiht nie; eben so herzlos als jesuitisch verfolgt sie ihren Weg, unbekümmert um das, was in der Urne des Schicksals verborgen liegt.

Rösing.

Ist kein Schlözer da? möchte man heute mitunter fragen. Er, der unermüdlche Gegner der Mißbräuche und Gewaltstreiche, des Unfugs der kleinen Fürsten und ihrer Hofräthe, der unermüdete Kämpfer gegen aristokratischen Patrizierunfug, machte mit innerer Behaglichkeit Jagd auf die Staatsstreiche der kleinen Tyrannen, um sie aus dem Dunkel an's Licht zu ziehen. Er war der Schrecken aller großen und kleinen Gewaltthaber. Unsere Zeit ist zu groß geworden. Die Mißbräuche in den Duodezstaaten finden in dem Prinzipienkampf unserer Tage kaum noch Beachtung.

Johannes Rösing, „ein achtbarer Kaufmann,“ wie ihn die Untersuchungsakten nennen, und Bürger der freien Stadt Bremen, wurde vom Kriminalgerichte Bremens wegen Beförderung der am 19. und 20. April 1841 stattgefundenen tumultuarischen Auftritte und der damit verbundenen höchst gefährlichen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt. Das Urtheil wurde vom Obergericht bestätigt. — Rösing war früher vom Senate ehrenvoll ausgezeichnet, zum Administrator der Gefängnisse ernannt, Mitglied mancher Deputationen und Verwaltungen.

*) Das Kriminalgericht in Bremen vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen von Johannes Rösing. Zum Besten der Familie des Professors Jordan. Leipzig, Brothaus.

Nach der Julirevolution hatte er einen Antrag auf Reform der 300 Jahre alten Verfassung Bremens gestellt. Wegen eines 1835 im Kometen abgedruckten Artikels, der bremische Zustände behandelte, wurde er durch die Machtvollkommenheit des Präsidenten von den Bürgerconventen ausgeschlossen. Dem Senate ist es gestattet, über Verwaltungsgegenstände mit Leuten aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und Zünften „Rücksprache zu nehmen.“ Diese „Bürgerconvente,“ zu denen der Senat nach Belieben aus der Bürgerschaft beruft, haben sich im Laufe der Zeit, statt der „ganzen Bürgerschaft,“ statt der „ganzen Gemeinde,“ die gesetzgebende Gewalt angemacht. Eine von einem solchen Bürgerconvente am 2. April 1841 beschlossene Verordnung über die Wehrpflicht hatte eine ungemeine Aufregung unter der Bürgerschaft hervorgerufen. Man betrachtete diese Verordnung als eine ungesetzliche, weil nicht alle Bürger, die ganze Gemeinheit, zugezogen, da die zu den Conventen berufenen Bürger nicht die Vertreter der Bürger seien. Fast fünftausend Bürger hatten gegen die Ausführung protestirt. Der Vollzug dieser Verordnung veranlaßte am 19. und 20. April einen Straßentumult. Köfing, der ebenfalls einen Protest eingereicht, wurde am 22. April auf der Straße verhaftet, als der Beförderung jenes Tumultes verdächtig, da man, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, „sich zu dem Inculpaten eines solchen Benehmens wohl versehen konnte. Als ein, gelinde ausgedrückt, excentrischer Kopf war er überall bekannt, vielfach war er als Autor in hiesigen und fremden Blättern aufgetreten, stets in einem der bestehenden Ordnung feindlichen Geiste; bald unter seinem eignen Namen, bald anonym, hatte er stets die hiesigen Verhältnisse angegriffen, seine Unzufriedenheit damit nicht auf die mildeste Weise zu erkennen gegeben und es endlich so arg gemacht, daß er wegen eines im Kometen eingerückten, kein Verhältniß mehr schonenden Artikels von der Theilnahme an den Bürgerconventen förmlich ausgeschlossen werden mußte, ein hier ebenso unerhörtes, als den Inculpaten tief verlegendes Verfahren. Unerhört in den Annalen Bremens und tief verlegend war also das Verfahren gegen Köfing!) Seine gänzliche Verkennung der seiner Obrigkeit gebührenden Autorität und des schuldigen Gehorsams legte er aber auch auf sonstige Weise genugsam an den Tag; so wurde er im Jahre 1834 wegen gröblicher Beleidigung der Censurbehörde zu einer

sechswöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt. Sein Benehmen, als er auf Requisition einer auswärtigen Behörde vernommen werden mußte, war der Art, daß er es nur einer großen Nachsicht zu danken hat, wenn damals nicht weiter gegen ihn eingeschritten wurde, und daß dieses selbst dann noch unterblieb, als eine Abschrift des damals aufgenommenen Protokolls, aber verstümmelt und dagegen mit Randglossen versehen, in einem öffentlichen Blatte erschien."

In Bremen scheinen nicht Gesetze, sondern Nachsichten und Rücksichten zu regieren. Entweder war Rösing's Benehmen gesetzwidrig und dann mußte man pflichtmäßig gegen ihn einschreiten, oder es war nicht gesetzwidrig, da bedurfte es der Nachsicht nicht. Aus diesen Entscheidungsgründen lernen wir die Motive des Verfahrens gegen Rösing kennen. Er, der Bürger der freien Stadt Bremen, war ein ungehorsamer Unterthan „seiner Obrigkeit.“ Er hatte den Puder von den kalten bestäubten Perücken etwas abklopfen wollen; er hatte „in einem der bestehenden Ordnung feindlichen Geiste“ geschrieben; er hatte wiederholt an die Oeffentlichkeit appellirt und die Hochweisen Bremens in ihrem geheimen Treiben gestört. Er hatte im Jahre 1834 „Constitutionelle Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft der freien Stadt Bremen“ in Braunschweig drucken und in Bremen verkaufen lassen. Er hatte — und dies ist ein Hauptanklagepunkt gegen ihn, da „die gleichzeitige Verbreitung jener Schrift zur Bildung einer Art von öffentlicher Meinung nicht ohne Einfluß geblieben ist,“ — diese Schrift am 19. April 1841 abermals durch die wöchentlichen Nachrichten, also mit Bremer Censur, zum Verkaufe ausbieten lassen, „und zwar diese neunzig Druckseiten zu dem äußerst niedrigen Preise von zwei Groschen.“ Charakteristisch ist es, daß man in der freien Stadt Bremen gar keine „öffentliche Meinung“ dulden will, daß man den, der Veranlassung gibt, daß sich nur „eine Art von öffentlicher Meinung“ bildet, als Verbrecher behandelt. Dem Bürger der freien Stadt Bremen, meint man, ziemt stummer Gehorsam. Eine eigene Meinung gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit zu haben, sei unzulässig.

Verdächtig der Beförderung des Tumults war Rösing den Hochweisen in Bremen ferner durch Mittheilung einer Abschrift seines Protestes, durch augenblickliche Anwesenheit in dem Rathskeller an

jenen beiden unruhigen Tagen, durch seine frühere Anwesenheit in einem Bierhause, wohin Rösing eines Hopfengeschäftes wegen gegangen und wo zufällig Bürger über die Ungefeßlichkeit der Wehrverordnung verhandelten. „Auffallend mußte jedem Unbefangenen das Erscheinen des Inculpaten in einem solchen Hause und in einer solchen Gesellschaft vorkommen, da er, zu den höhern gebildeten Ständen gehörend, schwerlich in lauterer Absicht sich dorthin begeben haben konnte (!!)“ heißt es in den Entscheidungsgründen, weshalb Rösing von dem Inquisitor auch „vorgestellt, wie es auffallend sei, daß ein Mann seines Standes, ein achtbarer Kaufmann, in ein Bierhaus gehe (!)“ Der alte reichsstädtische Patrizierdünkel sieht mit Hochmuth und Geringschätzung auf den Bürger und Handwerker herab.

Der Verhaftung folgte eine Haus- und Papierdurchsuchung. Nach vierzehntägiger Haft wurde Rösing entlassen, nachdem er über dies und jenes inquirirt, z. B. darüber, daß sein fünf und ein halbjähriger Sohn am 19. April in der Schule erzählt, den andern Tag werde sein Vater König von Bremen werden!! „Man sieht,“ äußert Rösing, „wie sehr man bei der Untersuchung in's Kleinliche gegangen, wie sehr man alles Mögliche aufgeboten hat, eine Schuld auf mich zu bringen. Und was lag diesem Verfahren zum Grunde? Nichts Anderes, als mein früheres energisches Auftreten und mein Bemühen, aus vermoderten Perücken den Puder zu wischen, der Willkür entgegenzutreten, Mißbräuche alter Jahrhunderte erkennbar zu machen, die Mängel einer dreihundertjährigen Verfassung zu zeigen und die Nothwendigkeit, sie zeitgemäß zu gestalten, nicht minder auch mein eifriges Bestreben, des Mysticismus giftige Wurzeln auszurotten und Aufklärung zu fördern.“

Die Absicht einer großen Menge Bürger, ihn in feierlichem Zuge aus dem Gefängnisse abzuholen, vereitelte Rösing. In der ersten Nacht nach der Freilassung bringen ihm Bürger eine Nachtmusik. Die Polizei citirt die Urheber und macht ihnen Vorstellungen darüber, daß sie einem kaum aus dem Gefängnisse gekommenen Manne Ehrenmusikken gebracht. Der reichsstädtische Bockbeutel in seiner ganzen Größe. Die Nachtmusiken wiederholen sich. Darauf Verbot derselben in der freien Stadt Bremen, ohne zuvorige hochobrigkeitliche Approbation. Aber nicht bloß gegen Nachtmusiken führte die Polizei

der freien Stadt Bremen einen Vernichtungskrieg, auch der Ehrenpforten erbarmte sie sich. Früh Morgens am Pfingstsonntag hatten geachtete Bürger mit ihren Frauen vor Rösing's Hausthüre, auf der Haustreppe, also auf des Hauses Territorio, einen großen mit Blumenguirlanden und Eichenlaub gezierten, oben eine Bürgerkrone tragenden Ehrenbogen errichtet. Rösing läßt den Ehrenbogen abnehmen und in's Haus setzen. Die Polizei holt die Ehrenpforte mit Gewalt aus dem Hause weg, arretirt sie und schleppt sie auf's Rathhaus. Die Erbauer werden vorgefordert, aber nicht bestraft, da es in Bremen nicht verboten, Jemandem durch einen Ehrenbogen an seinem Hause Achtung zu bezeugen. Es ist schon auffallend, daß die Polizei des Ehrenbogens wegen in ein Haus dringt, ihn aus dem Innern des Hauses wegnimmt, auf's Stadthaus bringt; noch mehr muß es befremden, daß man die ganze Ehrenpforte zurückbehält, als „zu den Akten gehörig.“ In der freien Stadt Bremen kann der Bürger also nicht wie in Hamburg sagen: mein Haus ist meine Burg.

Die Theilnahme der Bewohner Bremens an Rösing's Geschick sprach sich auf mannichfaltige Weise aus. Als ein vom Exerciren zurückkehrendes Bataillon der Bürgerwehr vor Rösing's Hause vorbeimarschirt, wird ihm ein lautes Hoch gebracht. Der Ruf war durch's ganze Bataillon so allgemein, daß Niemand zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Dagegen wußte die Rathsvetterschaft Rösing's Suspension aus dem hanseatischen Verein der Freiwilligen von 1813 durchzusetzen. Von neunzig Mitgliedern wurde dieser Akt der Willkür, der einen Angeklagten auf eigene Faust, vor gerichtlicher Entscheidung, verurtheilt, mit 37 gegen 23 Stimmen beschlossen. Ein ganz statutenwidriger Beschluß, da nach den Gesetzen des Vereins zwei Drittheile gegen Rösing hätten stimmen müssen. Aber man schämte sich keiner Ungesetzlichkeit. Doch hatten die Antragsteller nicht den Muth, sich frei und offen zu der Anklage zu bekennen. Vergebens forderten die gegen den Ausschluß Protestirenden in der berufenen Generalversammlung die Ankläger auf, sich zu nennen; vergebens forderten sie den Vorstand auf, diejenigen zu nennen, die den Antrag gestellt; vergebens forderten sie Beweise gegen Rösing. Man blieb stumm. Die Mitglieder des Senats mit ihrer Verwandtschaft, die Mitglieder

des Vereins, die sonst den Verein sehr selten besuchten, waren bei dieser außerordentlichen Generalversammlung gegenwärtig. Der Antrag ging durch.

Röfing beschloß, Bremen zu verlassen. Man scheint nicht abgeneigt gewesen, das ganze Verfahren gegen ihn fallen zu lassen. Es wurde ihm auf eine etwas mysteriöse, eigenthümliche Weise von einer Gerichtsperson eröffnet, man werde ihn gern ziehen lassen und seine Sache niederschlagen, es hänge nur von ihm ab, das Ganze der Vergessenheit zu übergeben. Er möge bedenken, man könne auch auf andere Schriften früherer Jahre zurückkommen!! Röfing drang indeß auf ein Urtheil, das ihm endlich nach fast einjährigem Hinzögern am 7. Mai 1842 eröffnet wurde. Gegen dieses auf zwei Monate Gefängniß lautende Erkenntniß des Kriminalgerichts legte Röfing Appellation beim Obergerichte ein, das indeß am 11. Februar 1843 das Urtheil erster Instanz bestätigte, mit der Ermäßigung, daß Röfing freigestellt wurde, sich durch zweihundert Thaler in Gold loszukaufen. „Ob man,“ sagt Röfing, „ein strafendes Urtheil gefällt hat, aus Furcht, ich möge sofort, wenn ich freigesprochen würde, das Kriminalgericht verklagen und für erlittene schmachvolle Behandlung Satisfaction und Entschädigung fordern, welche Klage ich in Lübeck (beim Oberappellationsgericht der freien Städte) anstellen könnte, und ob deshalb durch das Kriminalgericht das Urtheil gefällt ist, weil ich nach den Gesetzen der freien Stadt Bremen die Appellation nur beim Obergerichte dieser freien Stadt, also klagend über Senatoren bei Senatoren, nicht aber vor einem auswärtigen Gericht oder einer Facultät führen konnte, — wage ich nicht zu entscheiden.“

Röfing war unterdeß nach Paris übergesiedelt. Bei seiner Abreise salutirt die auf der Hauptwache befindliche Bürgerwehr. Achtzig Bürger Bremens gaben ihm in fünfundzwanzig Wagen das Ehrengeleit bis zur Grenze. Dort wurde ihm ein großer kostbarer, herrlich gearbeiteter Pokal überreicht. Der Pokal wurde beim Eintritt in Frankreich durch die französischen Beamten von der gesetzlich zu zahlenden Abgabe und von dem Stempel befreit. Ein solches Ehrengeschenk dürfe den französischen Stempel nicht erhalten und keine Abgabe entrichten. —

Auf die Kunde, daß das Urtheil erster Instanz bestätigt, reist

Röfing, es verschmähend, die Strafe mit Geld abzukaufen, von Paris nach Bremen und stellt sich dem Gerichte. Nachdem ihm das Erkenntniß zweiter Instanz vorgelesen und der Verhaftsbefehl ausgefertigt worden, wendet sich der vorsitzende Senator mit den Worten gegen Röfing: „Herr, Sie sind nur nach Bremen gekommen, um Aufsehen zu machen.“ Die Wohlweisen Bremens scheinen nicht zu ahnen, daß der Weg zur Freiheit durch die Kerker und über's Schaffot geht.

Röfing wurde dem Detentionsgefängnisse zu strenger Haft übergeben. Seine Wünsche um ein freundlicheres Zimmer mit Aussicht in's Freie — beim Bau des Hauses, unter Röfing's Administration, war ein freundlicheres Zimmer für politische Gefangene bestimmt worden — Abends Licht zu bekommen, Bremer Zeitungen und Wochenblätter lesen zu dürfen, wurden abgeschlagen. Einem politischen Gefangenen Zeitungslectüre und im März und April ihm Licht während seiner Strafzeit zu versagen, ist eine Barbarei. Auf seinen Wunsch, einige Male in der Woche die freie Luft durch Bewegung im Garten genießen zu dürfen, ward erwidert, dazu bedürfe es einer Bittschrift an den Senat. Dazu konnte sich Röfing nicht entschließen. Also geseglich hat der Staatsgefangene in Bremen nicht das Recht, sich etwas in freier Luft zu bewegen. Er muß sich dies Recht erst von der Gnade eines hochweisen Senats erbitten. Man scheint sich übrigens dieser Barbarei geschämt zu haben, denn in den letzten Tagen seiner Haft ward Röfing, ohne daß er darum angehalten, eine Bewegung im Garten des Gefängnisses gestattet. An seine Frau zu schreiben, ward mit dem Vorbehalt gestattet, daß die Briefe offen dem Senat überliefert würden. Das heißt denn doch die Neugierde weit treiben. Da man in Bremen in dem politischen Verbrecher den Menschen so wenig achtet, wie wird man da gegen den gewöhnlichen Verbrecher verfahren?

Prüft man die Entscheidungsgründe, so findet man keinen genügenden, gegen Röfing sprechenden Grund. Tausende haben Proteste eingereicht; des bloßen Protestes wegen hat man nicht gegen sie verfahren. „So würde es nicht angemessen sein,“ sagen die Entscheidungsgründe, „Röfing bloß des Protestes wegen zur Verantwortung zu ziehen, wenn, wie gesagt, Inculpat Nichts weiter gethan hätte, als diesen Protest einzureichen. Dabei blieb er aber keineswegs stehen,

vielmehr entwickelte er noch auf mannichfache sonstige Weise eine Thätigkeit, welche ein weiteres Eingehen auf die Untersuchung, ob Inculpat sich eines sonstigen Vergehens schuldig gemacht habe, erfordert, wobei dann allerdings sein Protestiren und der Inhalt seines Protestes wieder berücksichtigt werden muß."

Nach allen in den Akten vorkommenden Umständen lasse sich durchaus nicht anders annehmen, als daß die untersten Klassen von Höherstehenden auf jegliche Weise bearbeitet worden, äußern die Entscheidungsgründe, ohne Beweise für diese Annahme beizubringen. „Wie sollte auch," fahren sie fort, „der den Inculpaten größtentheils nicht einmal kennende Pöbel dazu gekommen sein, ihm die vielen brüllenden Vivats im Weinkeller zu bringen, wenn nicht sein Benehmen mächtig auf das Volk eingewirkt hätte? Weshalb brachte man ihm später Nachtmusik und errichtete eine Ehrenpforte vor seinem Hause, wenn seine Handlungen keinen Eindruck hervorgerufen hätten? Der Erfolg des ganzen Benehmens des Inculpaten, daß er nämlich die Aufregung und die dadurch erzeugten Excesse beförderte, läßt sich durchaus nicht bezweifeln, und allen Umständen nach kann man auch nicht anders annehmen, als daß er diesen Erfolg beabsichtigte." Aber die Beweise? Sie fehlen.

Welches sind nun die strafwürdigen „Handlungen?" fragen wir begierig. Er ist zufällig einige Augenblicke in einem „Bierhause" gewesen, in einer Versammlung von „Personen des Mittelstandes, worin über die Verhinderung der Ausführung der Wehrpflicht beraten wurde," er hat seine Schrift „constitutionelle Verhandlungen" am 19. April für zwei Grote durch censirte Blätter zum Verkauf ausbieten lassen. Aus dieser Schrift ist im Weinkeller vorgelesen worden. Er hat eine Abschrift seines Protestes Andern mitgetheilt und diese ist ebenfalls im Weinkeller vorgelesen worden. Er selbst ist an den beiden unruhigen Tagen auf einen Augenblick in dem Weinkeller gesehen worden. „Hier sind," sagen die Entscheidungsgründe, „aller Wahrscheinlichkeit nach (wird man in Bremen auch aus Wahrscheinlichkeitsgründen verurtheilt), sein Protest und Stellen aus seiner Broschüre vorgelesen, ihm auch Hurrahs und Vivats gebracht worden, ohne daß er irgend einen offensiblen Schritt that, dem zu steuern." — „Aber Niemand steuerte dem Unwesen, obgleich manche Leute aus den bessern Ständen sich im Weinkeller einfanden,"

sagen die Entscheidungsgründe an einem andern Orte. Es ist durchaus nicht nachgewiesen, daß Rösing damals im Keller war, aber es ist zu Protokoll gegeben und eidlich erhärtet, daß Rösing vor jeder Aufregung, vor Lärmen gewarnt. Rösing verhielt sich ganz theilnahmslos, ganz ruhig — wie die Entscheidungsgründe selbst anführen, — „ohne daß er erweislich positiv etwas zur Vermehrung der Aufregung that, indem er sich anscheinend mehr passiv verhielt und sich schon zurückgezogen hatte, als die Gewaltthätigkeiten zum Ausbruch kamen.“ Obgleich nun Rösing damals erweislich positiv Nichts zur Vermehrung der Aufregung that, so fahren die Entscheidungsgründe doch fort: „Nimmt man nun alle diese Momente zusammen und verbindet damit noch sein früheres Benehmen, so wie seine, die höchste Unzufriedenheit mit den jetzigen Zuständen bekundenden, mit Beschlag belegten, frühern Aufsätze und Vorlesungen, welche, fast sämmtlich in dem aufregendsten Tone geschrieben, sich höchstens auf der Grenze des Erlaubten halten, so wie den Inhalt seines in gleichem Geiste verfaßten Protestes, von dem er, als gebildeter Mann, nothwendig voraussetzen mußte, daß derselbe, in solchem Momente dem offenbar schon aufgeregten großen Haufen mitgetheilt, diesen noch mehr aufregen müsse u., so kann man nicht umhin, ihn der Absicht, gewaltsame Scenen herbeizuführen, für überführt zu halten.“ Liest man diese Entscheidungsgründe, so kann man nicht umhin, sie der Absicht anzuklagen und überführt zu halten, an Rösing, wegen seines „frühern Benehmens“ und seiner „frühern Aufsätze,“ nachträglich ein Exempel zu statuiren, froh der Gelegenheit, sich wegen früherer Dinge an ihm reiben zu können. In dem Urtheile der zweiten Instanz wird gesagt, „daß sowohl sein Protest als die erneuerte Erinnerung an seine Flugschrift geeignet waren, der vorhandenen Gluth neue Nahrung zu geben.“ Sein Protest enthalte eine Injurie, für welche allein schon der Inculpat eine Gefängnißstrafe von vier bis sechs Wochen verwirkt habe. Das erste Erkenntniß hatte die in Rede stehende Stelle nicht für eine „eigentliche Injurie“ erklärt und dabei bemerkt: „Im Uebrigen ist der Inhalt dieses Protestes im Wesentlichen nicht schlimmer, als der der andern Protestirenden, deren Handlungen völlig ungeahndet geblieben sind.“

Wodurch war denn aber die „vorhandene Gluth“ ursprünglich entstanden? — Bereits 1832 waren Petitionen gegen die Wehrpflicht mit Tausenden von Unterschriften Bremer Bürger und Angehöriger dem Senate eingereicht worden. „Seit 1832 fanden, wie sich jetzt gezeigt hat, fortwährend Versammlungen und Berathungen zur Abwehr jener Ausführung statt, ja es wurde eine permanente Deputation, anscheinend aus 29 Personen bestehend, niedergesetzt, um die Interessen des sogenannten Mittelstandes in der fraglichen Hinsicht zu wahren; beim Abgange eines Mitgliedes wurde ein neues erwählt, kurz es existirte ein Ausschuss, lediglich zu dem Zwecke, um die Ausführung der Wehrpflicht zu hintertreiben, wie mehrere darüber vernommene Mitglieder dieser Deputation gar kein Gehr haben.“ Die frühern dem Senate und der Militärdeputation eingereichten Suppliken und Proteste gingen immer von der Idee der Ungefeslichkeit jener Massregel aus. Das Gesetz sei unverbindlich, weil nicht von der ganzen Gemeinheit der Bürger beschlossen. Dessen Befolgung stehe mit der beschwornen Bürgerpflicht in Widerspruch. Als jene Verordnung über die Wehrpflicht ausgeführt werden sollte, wurden abermals Proteste gegen dieselbe verfasst, wobei immer die mangelhafte und ganz ungenügende Vertretung der Bürgerschaft auf dem Convente und die daraus entspringende Unverbindlichkeit des beschlossenen Gesetzes hervorgehoben wurde, verbunden mit Klagen über die Uebermacht der Geldaristokratie. Rösing ist bei allen diesen Protesten, bei diesen seit vielen Jahren bestehenden Berathungen und Versammlungen, bei der dadurch in der Bürgerschaft entstehenden Aufregung nicht im entferntesten theilhaftig. Die Veranlassung zu diesen Bewegungen war nicht Rösing, sondern die bei den Bürgern vorhandene Ueberzeugung von Verfassungsmängeln, von ungenügender Vertretung der Bürger. Die „vorhandene Gluth“ entsprang aus den öffentlichen Zuständen Bremens. Diese sind eigentlich und ursprünglich die Veranlassung jener gewaltsamen Scenen. Die öffentlichen Zustände Bremens, die Nichtberücksichtigung der Wünsche der Bürger, nicht aber Rösing, haben die „gewaltsamen Scenen“ herbeigeführt. Rösing hat vielmehr, nach eidlicher Zeugen aussage, vor Aufregung gewarnt, wie er früher in der aufgeregten Zeit vom Herbst 1830 bis Frühjahr 1831 sich bemüht, Aufregung zu

verhüten, die große Spannung zwischen Rath und Bürgerschaft auszugleichen. Damals nannten ihn die Bürger einen inconsequenten, vom Senate gewonnenen Mann. Er stimmte im Sinne des Senats. Er zeigte sich so sehr als ein Mann der gerechten Mitte, daß er damals mit einigen Andern die Ehre genoß, eines Morgens an der Weserbrücke sich in ekkie am Galgen zu sehen!

Die „vorhandene Gluth“ erzeugte sich also aus den Zuständen und Verhältnissen Bremens. Ist Rösing zufällig Veranlassung geworden, daß diese Gluth in lichte Flammen aufschlug, so ist nicht er, wenn er gesetzlich handelte, dafür verantwortlich, sondern die Erzeuger der „vorhandenen Gluth.“ Die Hauptfrage ist die: Befand sich Rösing, dieser „geachtete Kaufmann,“ bei dem, was er that, in seinem Rechte? Der Hauptvorwurf, der Rösing in den Erkenntnissen gemacht wird, reducirt sich darauf, daß er bemüht gewesen, die Mangelhaftigkeit der Vertretung der Bürgerschaft darzuthun, daß die auf willkürlich zusammengesetzten Bürgerconventen gefaßten Beschlüsse nicht als Gesetz betrachtet werden könnten. Dadurch habe er die Aufregung vermehrt, weil „der gegen die Wehrpflicht auffällige Mittelstand einen Vorwand für seinen Widerstand in nichts Anderem, als eben in einer mangelhaften Vertretung der Bürgerschaft, insbesondere des Mittelstandes, auf dem Convente fand.“ Rösing habe Nichts anders bezweckt, „als sich die Begriffsverwirrung des großen Haufens, wegen etwaniger Mängel in der Vertretung, zu Nutzen zu machen.“ Die „Begriffsverwirrung“ zeigt sich indeß auf Seiten der Hochweisen, bei den regierenden Herrn, wenn sie einige durch den Senat willkürlich zu einem Bürgerconvent berufene Bürger als „Bürgerschaft,“ als „gemeine Bürgerschaft“ betrachten. Der Rath ist nur der Bevollmächtigte der Bürger, der „vollmächtigte Rath,“ der im Namen der Bürger handelt. Die gesetzgebende Gewalt ist nicht in den Händen des Senats, sondern bei „Rath und Bürgerschaft,“ bei der ganzen Bürgerschaft, bei der Gemeinheit der Bürger, wie denn der Bürgereid nur so lange zur Entrichtung der Steuern verpflichtet, als solche „mit Vellebung der Bürgerschaft im Gebrauche bleiben.“

Suchte nun Rösing seine Behauptungen durch gesetzwidrige Mit-

tel geltend zu machen? Die Erkenntnisse haben keine derartigen ungesetzblichen Mittel namhaft gemacht. Sie heben hervor, daß er in einem Bierhause und in einem Weinkeller gesehen worden, aber sie sagen nicht, daß er dort etwas Ungesetzbliches gethan oder gesprochen habe. Sie werfen ihm vor, daß er eine vor Jahren mit Censur gedruckte Schrift, in der er die Verfassung Bremens besprochen, gerade zu der Zeit durch eine Ankündigung wieder in Erinnerung gebracht, als dieser Gegenstand eine Tagesfrage in Bremen war. Darin liegt nichts Unerlaubtes und Gesetzwidriges.

Ueber das Erkenntniß zweiter Instanz urtheilt ein geachteter preussischer Rechtsgelehrter, der Justiz-Commissarius Weichsel in Magdeburg: „Aus dem Erkenntniß zweiter Instanz weiß man eigentlich gar nicht, was man machen soll. Wenn man auch von seinem auffallenden Sage abstrahiren wollte, daß in zweiter Instanz die Bestätigung wegen ganz anderer Verbrechen statthalt sei, als wofür das Erkenntniß erster Instanz, über welches Beschwerde geführt, strafe, so sieht man ihm doch überall deutlich an, daß es sich in Verlegenheit befand, wie es überhaupt eine solche Bestätigung motiviren wollte. Denn es fehlt ihm alle Concludenz. Dies zeigt sich besonders, wenn man beachtet, daß das Obergericht theils mit seinen eigenen früheren Ansichten in Widerspruch tritt; ferner wenn man sieht, wie es sich abmüht, den Protest eines Einzelnen für strafbarer zu halten, als den vieler Tausende, und auf der einen Seite dem Rösing keine Absicht der Aufregung beizumessen, auf der andern aber ihn doch deshalb schuldig finden zu wollen. Ganz gehaltlos sind die einzigen Gründe, worauf dieses Erkenntniß die Bestrafung basirt, nämlich zunächst der, daß es „eine ziemlich grobe öffentliche Injurie“ annimmt, während es doch selbst zugestehen muß, daß ohne animus injuriandi keine Injurie denkbar ist.“ Die Veranlassung zum Tumult findet Weichsel ganz richtig darin, daß man die Petitionen und Proteste nicht annahm und dadurch eine Erbitterung hervorrief, die sich in ungesetzblichen Handlungen Luft zu machen suchte. Die Unweisheit der Hochweisen Bremens gab Veranlassung zum Tumult.

Als Bremen noch unter dem „Joch französischer Herrschaft

seufzte," eilte Rösing zu Lützow's wilden, verwegenen Reitern. Mit ihnen zog er, der einzige Bremer, gen Bremen, „die Stadt vom Frankenjoch zu befreien.“ Dreißig Jahre später wird ihm die Luft in der vom Frankenjoch befreiten freien Stadt Bremen zu schwül; er sucht eine Freistätte gegen Verleumdung und Verfolgung einer Vetterchaftsregierung bei den Franken in Paris. Familienrückfichten zwingen Rösing im vorigen Jahre, nach Bremen zurückzukehren, was er in mancher Hinsicht ungern that, da ihm Paris mit seinen Bewohnern sehr lieb geworden.

W. Lüders.